

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	

### **Nachgewiesene Stellplätze des Bürgerzentrums "Altenberger Hof"**

Zu der Beantwortung einer Anfrage unter TOP 7.1.11 in der Sitzung am 30.04.2015 hat Herr Bezirksvertreter Schmitz eine Nachfrage gestellt.

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich bei den über Baulasten nachgewiesenen Stellplatzflächen nicht um öffentliches Straßenland im Sinne des Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG NRW).

Die Verpflichtung aus § 51 Abs. 8 BauO NRW (hier: Sicherstellung der Nutzung der baurechtlich notwendigen Stellplätze durch die Besucher des Altenberger Hofes) richtet sich an den Eigentümer. Im vorliegenden Fall an die Stadt Köln selbst.

Eine bauordnungsbehördliche Durchsetzung über das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln scheidet damit aus. Die Verpflichtung der beiden zuständigen Ämter – das Amt für Straßen und Verkehrstechnik und das Amt für Soziales und Senioren - zur Einhaltung aller Gesetze ergibt sich aus dem Gesetzmäßigkeitsprinzip (Art 20 Abs. 3 Grundgesetz). Wie bereits mitgeteilt, wird dort bereits an einer Lösung gearbeitet.